



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 37.029/2-I/7/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Wien, am 15. Mai 1991

Parlament
1017 W i e n

772 IAB
1991 -05- 17
zu 746 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und FreundInnen haben am 19. März 1991 unter der Nr. 746/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß" unter Bezugnahme auf Punkt 7. der Empfehlungen des Lucona-Untersuchungsausschusses gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist dieser Empfehlung bereits Rechnung getragen worden?
2. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Verschwiegenheitspflicht von Organen, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind und für die keine dienstrechtliche Regelung über die Amtsverschwiegenheit besteht, wurde durch eine Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (BGBl.Nr. 447/1990) gesetzlich geregelt; demnach (§ 58a) finden die Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 über die Amtsverschwiegenheit Anwendung.

Die sonstigen Dienstpflichten im Rahmen von "Leiharbeitsverhältnissen" sind gesetzlich nicht geregelt. Da es sich hierbei um kein Ressortspezifikum handelt, fällt es in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, eine Klärung herbeizuführen.

- 2 -

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 1 entfällt deren Beantwortung.

Frank Be.